

## **Verordnung 09 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO**

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 9<sup>bis</sup>, 10 Absatz 1 und 33<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>1</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), auf Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959<sup>2</sup> über die Invalidenversicherung (IVG), und auf die Artikel 16a Absatz 2, 16f Absatz 1 und 27 Absatz 2 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952<sup>3</sup> (EOG),

*verordnet:*

### **1. Abschnitt: Alters- und Hinterlassenenversicherung**

#### **Art. 1** Sinkende Beitragsskala

Die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, und für Selbstständigerwerbende werden wie folgt festgesetzt:

	Franken
a. obere Grenze nach den Artikeln 6 Absatz 1 und 8 Absatz 1 AHVG	54 800.–
b. untere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	9 200.–

#### **Art. 2** Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige

<sup>1</sup> Die Grenze des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG wird auf 9100 Franken festgesetzt.

<sup>2</sup> Der Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG und für Nichterwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG wird auf 382 Franken im Jahr festgesetzt. In der freiwilligen Versicherung beträgt er nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AHVG 764 Franken im Jahr.

SR ...

- 1 SR 831.10
- 2 SR 831.20
- 3 SR 834.1

**Art. 3**            Ordentliche Renten

<sup>1</sup> Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1140 Franken festgesetzt.

<sup>2</sup> Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst; das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wird um  $\frac{1140-1105}{1105} = 3,2$  Prozent erhöht. Anwendbar sind die ab 1. Januar 2009 gültigen Rententabellen.

<sup>3</sup> Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

**Art. 4**            Indexstand

Die nach Artikel 3 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 207,3 Punkten. Dieser entspricht nach Artikel 33<sup>ter</sup> Absatz 2 AHVG dem Mittelwert aus:

- a. 193,9 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104,7 (Dezember 2005 = 100);
- b. 220,7 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 2216 (Juni 1939 = 100).

**Art. 5**            Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach dem AHVG oder der Verordnung vom 31 Oktober 1947<sup>4</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

**2. Abschnitt: Invalidenversicherung**

**Art. 6**

Der Mindestbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1<sup>bis</sup> IVG wird für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige auf 64 Franken, für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige auf 128 Franken im Jahr festgesetzt.

<sup>4</sup> SR 831.101

### 3. Abschnitt: Erwerbsersatz

#### Art. 7 Höchstbetrag der Gesamtschädigung

<sup>1</sup> Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung nach Artikel 16a EOG wird auf 245 Franken im Tag erhöht.

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag der Entschädigung nach Artikel 16f Absatz 1 EOG wird auf 196 Franken im Tag erhöht.

#### Art. 8 Indexstand

Der neue Höchstbetrag der Gesamtschädigung entspricht einem Stand von 2218 Punkten des Lohnindex des Bundesamtes für Statistik (Juni 1939 = 100)

#### Art. 9 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag nach Artikel 27 EOG für Nichterwerbstätige wird auf 14 Franken im Jahr festgesetzt.

### 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung 07 vom 22. September 2006<sup>5</sup> über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO wird aufgehoben.

#### Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>5</sup> AS 2006 4145



# **Erläuterungen zur Verordnung 09 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO**

## **Einleitende Bemerkungen**

Die letzte Anpassung wurde auf den 01. Januar 2007 vorgenommen. Gestützt auf Artikel 33<sup>ter</sup> Absatz 1 AHVG ist auf den 01. Januar 2009 eine neue Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung vorzunehmen. Da die Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9<sup>bis</sup> AHVG), werden auch die Beitragswerte auf den 01. Januar 2009 angepasst. Geändert werden sowohl die obere und die untere Grenze der sinkenden Beitragsskala als auch der Mindestbeitrag. In der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) werden sowohl die Gesamtentschädigung – was eine Erhöhung allen Fix- und Grenzbeträge die von der Höhe der Gesamtentschädigung abhängig sind – als auch der Mindestbeitrag angepasst.

## **Titel und Ingress**

Die Bezeichnung "Verordnung 09" entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. Verordnung 07 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 22. September 2006 [SR 831.108, AS 2006 4145]).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einen im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch werden die Anpassungen in einer Fussnote vermerkt.

## **Zu Art. 1**

(Anpassung der sinkenden Beitragsskala)

Artikel 9<sup>bis</sup> AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) und für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (Art. 6 AHVG) dem Rentenindex anzupassen.

Wie in Artikel 33<sup>ter</sup> Absatz 1 AHVG vorgesehen, werden die ordentlichen Renten auf den 01. Januar 2009 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 3 Verordnung 09). Die untere und obere Grenze der sinkenden Skala werden deshalb ebenfalls angepasst.

Die obere Grenze wird so erhöht, dass sie dem vierfachen Jahresbetrag der Mindestrente (mit einer Minimalrente von 1140 Franken: 13 680 Franken x 4 = 54 720 Franken oder aufgerundet 54 800 Franken) entspricht. Die untere Grenze beträgt neu 9200 Franken.

Diese Anpassung verursacht in der AHV/IV/EO Mindereinnahmen von 4 Millionen Franken.

## **Zu Art. 2**

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Artikel 9<sup>bis</sup> AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) und freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Artikel 10 Absatz 1 AHVG erklärt Artikel 9<sup>bis</sup> AHVG für anwendbar, so dass der Bundesrat auch den Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige dem Rentenindex anpassen kann. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Da die Renten auf den 01. Januar 2009 erhöht werden, rechtfertigt es sich, auch den Mindestbeitrag anzuheben. Eine solche Erhöhung ist letztmals 2007 vorgenommen worden. Der AHV-Mindestbeitrag wird von 370 Franken auf 382 Franken erhöht. Der Mindestbeitrag der IV beträgt neu 64 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6), derjenige der EO 14 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 7). Somit ergibt sich ein Mindestbeitrag für die AHV, die IV und die EO von 460 Franken. Diese Anpassungen führen in der AHV/IV/EO zu Mehreinnahmen von 3,8 Millionen Franken.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 01. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung und ist deshalb in der Verordnung 09 separat zu erwähnen. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 740 Franken auf 764 Franken erhöht. Der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung beträgt neu 128 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Daraus ergibt sich ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 892 Franken.

## **Zu Art. 3**

(Anpassung der ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem "Schlüsselwert" werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet.

Die Verordnung 09 setzt diesen Schlüsselwert auf 1140 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33<sup>ter</sup> Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird vorerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 3,2 Prozent erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden.

Für Renten und Hilflosenentschädigungen entstehen 1319 Millionen Franken Mehrausgaben (AHV: 1106 Millionen Franken; IV: 213 Millionen Franken). Von diesen Mehrausgaben entfallen 297 Millionen Franken auf den Bund (Beteiligung des Bundes an AHV-Ausgaben: 19,55 %; an IV-Ausgaben: 37,7 %). Seit dem In Kraft Treten des Neuen Finanzausgleiches (NFA) ab Januar 2008 sind die Kantone an der Finanzierung von individuellen AHV- und IV-Leistungen (AHV- und IV-Renten und Hilflosenentschädigungen) nicht mehr beteiligt.

#### **Zu Art. 4**

(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue "Schlüsselwert" und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Das Ausmass der Rentenerhöhung per 1.1.2009 wird durch den neu festzusetzenden Wert des Rentenindex (arithmetisches Mittel aus Preis- und Lohnindexkomponente) bestimmt, welcher sich am Dezemberstand 2008 des Landesindex der Konsumentenpreise und dem Stand des Nominallohnindex 2008 orientiert. Für das laufende Jahr sind die Lohn- und Preisentwicklungen daher zu schätzen. Aufgrund der vorliegenden Prognosen der Dezemberjahresteuern 2008 von verschiedenen Instituten (KOF, UBS, CSG, SECO usw.), sowie aufgrund der Erhebungsdaten betreffend der voraussichtlichen Erhöhung der Nominallöhne 2008 (BFS) ergibt sich ein Rentenindex zwischen 207 und 208. Da einem Rentenindex von 100 Punkten eine Minimalrente von 550 Franken entspricht, ergibt sich hiermit ein Minimalrentenbetrag zwischen 1139 und 1144 Franken. Da der Betrag der Minimalrente einem Vielfachen von 5 Franken entsprechen soll, ergibt sich ein Minimalrentenbetrag von mehrheitlich 1140 Franken.

Geht man von einer Minimalrente von 1140 Franken aus (Erhöhung von 3.2%), entspricht dies ein Rentenindex von 207.3. Gehen wir von einer Dezemberjahresteuern 2008 (Veränderung Dezember 2008 gegenüber Dezember 2007) von 2,0 % aus, entspricht dies einer Preisindexkomponente von 193.9 Punkten. Da der Rentenindex das arithmetische Mittel der Preisindex- und Lohnindexkomponente ist, beträgt die korrespondierende Lohnindexkomponente somit 220.7 Punkte (entspricht einer Erhöhung des Nominallohnindex 2008 um 1.9%). Diese Werte sind in der Verordnung explizit festgehalten.

#### **Zu Art. 5**

(Anpassung anderer Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43<sup>bis</sup> AHVG und Art. 42 IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (z. B. Art. 5 Abs. 3 ELG).

#### **Zu Art. 6**

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der IV)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht auch eine Erhöhung des IV-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 3 Absatz 1 IVG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der Mindestbeitrag für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige wird von 62 Franken auf 64 Franken erhöht, derjenige für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige von 124 Franken auf 128 Franken (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 2).

### **Zu Art. 7**

(Höchstbetrag der Gesamtschädigung)

Dieser Betrag wird neu auf 245 Franken festgesetzt. Die im EOG enthaltenen Fix- und Grenzbeträge sind in Prozenten des Höchstbetrages der Gesamtschädigung ausgedrückt. Ihre Anpassung an die Lohnentwicklung erfolgt demzufolge mit der Erhöhung des Höchstbetrages automatisch. Gemäss Artikel 11 Absatz 1 EOG stellt der Bundesrat aber verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen auf. Somit hat er auch die den Prozentsätzen entsprechenden neuen Fix- und Grenzbeträge frankenmässig genau festzulegen. Dabei nahm er zur Erleichterung der Durchführung jeweils eine Aufrundung auf ganze Franken vor.

Aus dem Gesetz selber ergibt sich nicht, dass der Höchstbetrag der Mutterschaftsentschädigung 80 % der Gesamtschädigung nach Art. 16 Abs. 4 EOG entspricht. Die Erhöhung der Mutterschaftsentschädigung muss daher in einem separaten Absatz geregelt werden

Für die einzelnen Entschädigungen gelten die folgenden Tagesansätze:

	Mindestbetrag Fr.	Höchstbetrag bzw. fester Betrag Fr.
Grundentschädigung (Art. 16 Abs. 3 und 4 EOG)	62.-	196.-
Gradänderungsdienst (Art. 16 Abs. 1 EOG)	111.-*	196.-*
Durchdiener (Art. 16 Abs. 2 EOG)	91.-*	196.-*
Kinderzulage (Art. 13 EOG)	20.-	20.-
Betriebszulage (Art. 15 EOG)	67.-	67.-
Mutterschaftsentschädigung (Art. 16f EOG)	--	196.-

\*Es handelt sich um Beträge ohne Kinderzulage

### **Zu Art. 8**

(Indexstand)



Ahnlich wie der Mindestbetrag der vollen Altersrente in der AHV bildet in der EO der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung nach Artikel 16a EOG den „Schlüsselwert“ für die Anpassung aller Fix- und Grenzbeträge an die wirtschaftliche Entwicklung. Die genannten Bestimmung ermächtigt den Bundesrat, frühestens nach je zwei Jahren diesen Schlüsselwert auf Jahresbeginn der Lohnentwicklung anzupassen, wenn sich das Lohnniveau, das für die letzte Festsetzung massgebend war, in dieser Zeit um mindestens 12 Prozent geändert hat. Der aktuelle Betrag von 215 Franken wurde zum letzten Mal auf den 1. Juli 1999 im Rahmen der 6. EO-Revision festgesetzt. Mit einer Steigerung von 2,4 % im Jahr 2008 gegenüber des Jahres 2007 wird ein Wachstum des Lohnindexes seit 1999 von 14,4 % erreicht.

### **Zu Art. 9**

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der EO)

Neben dem AHV- und dem IV-Mindestbeitrag ist jeweils auch der EO-Mindestbeitrag anzupassen. Dieser wird von 13 Franken auf 14 Franken erhöht (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 2).

### **Zu Art. 10**

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 09 ersetzt die Verordnung 07. Dabei ist es selbstverständlich, dass die während der Geltungsdauer einer Verordnung eingetretenen Tatsachen weiterhin nach deren Normen beurteilt werden, selbst wenn sie inzwischen aufgehoben wurde.

### **Zu Art. 11**

(Inkrafttreten)

Die Verordnung 09 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Beilage: Dokument „Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung“

# Anpassung der AHV/IV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung am 1.1.2009

## 1. Rentenanpassung : Festgelegte und effektive Werte

Gemäss Art. 33ter Abs. 1 AHVG werden die AHV/IV-Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Das Ausmass einer solchen Anpassung bestimmt der neu festzusetzende Rentenindex (arithmetisches Mittel aus Preis- und Lohnindexkomponente), der sich am

- **Dezemberstand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) und dem**
- **Nominallohnindex** (bis 1993: Oktobererhebung; ab 1994: Daten der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung, SSUV)

im Jahr vor der zu vollziehenden Rentenerhöhung orientiert. Sowohl für die Preisindex- wie für die Lohnindexkomponente sind jeweils für das laufende Jahr Schätzungen erforderlich.

Die Entwicklung der letzten Jahre sei anhand der festgelegten und der nachträglich festgestellten effektiven Werte aufgezeigt :

Tabelle 1: Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) und Nominallohnindex; Minimalrente (in Franken): Festgelegte und effektive Werte

Anpassung per	Festgelegte Grössen (Verordnung)			Effektive Grössen		
	Minimalrente	LIK	Nominallohnindex <sup>3)</sup>	Minimalrente	LIK	Nominallohnindex <sup>3)</sup>
1.1.1995	970	101.3 <sup>1)</sup>	1854	970.2	100.8 <sup>1)</sup>	1862
1.1.1997	995	103.4	1910	996.1	103.6	1910
1.1.1999	1005	104.4	1930	1002.7	103.8	1932
1.1.2001	1030	107.7	1967	1026.3	107.1	1963
1.1.2003	1055	108.6	2042	1055.5	108.4	2047
1.1.2005	1075	110.0	2093	1078.0	110.5	2095
1.1.2007	<b>1105</b>	101.3 <sup>2)</sup>	2151	<b>1098.4</b>	100.6 <sup>2)</sup>	2140

1) Basis Mai 1993=100

2) Basis Dez. 2005=100

3) Basis 1939=100

Diese Ergebnisse dürfen als sehr gut bezeichnet werden; sie verdeutlichen den Mechanismus, wonach die Schätzungen der beiden Indices sich bei der Festsetzung der Minimalrente kompensierend auswirken können.

Es sei hier angemerkt, dass 2007 der Rentenindex bei 200.9 Punkten festgehalten wurde, was einer Minimalrente von 1105 Fr. (gerundet) entsprach. Der effektive Rentenindex lag bei 199.7 Punkten, was zu einer exakten Minimalrente von 1098.4 Fr. (gerundet auf 5 Franken: 1100) geführt hätte.

## 2. Festlegung der massgebenden Indizes per 1.1.2009

Für den neu festzusetzenden Rentenindex, sind sowohl für die Preisindex- wie für die Lohnindexkomponente für das laufende Jahr 2008 Schätzungen erforderlich.

### 2.1 Schätzung der Preisindexkomponente des Rentenindex

Mit der Rentenanpassung per 1.1.2009 soll die bis zum Dezember des laufenden Jahres eingetretene Teuerung ausgeglichen werden, so dass es gilt, die Dezemberjahresteuern abzuschätzen.

Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) erreichte im Dezember 2007 einen Wert von 197.84 Punkten (Basis September 1977=100). Die in Tabelle 2 wiedergegebenen Prognosen der Jahresteuern stammen von verschiedenen öffentlichen Einrichtungen und Instituten wie der KOF,

dem Institut CREA, der UBS, der BAK, der CSG, dem BFS, dem SECO sowie der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes. Deren erste Schätzungen im Februar und April 2008 wiesen auf eine mittlere Jahreststeuerung 2008 zwischen 1.5 und 1.8% und auf eine Dezemberjahreststeuerung 2008 zwischen 0.5% und 1.4 % hin.

**Die Prognosen vom Juni 2008 wurden aufgrund der jüngsten Entwicklung der Konsumentenpreise**, insbesondere der Preise für Erdölprodukte, **nach oben korrigiert**: so ist die Schätzung der Dezemberjahreststeuerung des BSF von 0.8% im Februar auf 1.8% im Juni gestiegen. Auch die KOF und das SECO haben ihre Schätzungen von 0.9% auf 2% beziehungsweise von 0.5% auf 1.8% angehoben. Nur die CSG hat bemerkenswerterweise ihre Schätzung der Dezemberjahreststeuerung 2008 (0.6% gemäss der neuesten Prognose vom Juni 2008) praktisch unverändert belassen.

Tabelle 2 : Schätzungen verschiedener Institute der Dezemberjahreststeuerung 2008 zu 2007 und der durchschnittlichen Jahreststeuerung 2008 in % (in Klammer Prognosemonat und – jahr)

Institute <sup>1</sup>	Dezemberjahreststeuerung 2008 zu 2007 in %	Durchschnittliche Jahreststeuerung 2008 in %
KOF	<b>2.0 % (6.08)</b>	<b>2.6 % (6.08)</b>
Institut CREA	1.4 % (10.07) <sup>1)</sup>	1.5 % (10.07)
BAK	1.2 % (4.08)	2.4 % (06.08)
UBS	1.3 % (4.08)	1.8 % (3.08)
CSG	<b>0.6 % (6.08)</b>	<b>2.2 % (6.08)</b>
BFS	<b>1.8 % (6.08)</b>	<b>2.5 % (6.08)</b>
SECO	<b>1.8 % (6.08)</b>	
Expertengruppe Konjunkturprognosen Bund		<b>2.5 % (6.08)</b>

1) Veränderung 4. Quartal 2008 zu 4. Quartal 2007

Ausgehend von den neuesten Prognosen der Jahreststeuerung (Juni 2008) gehen wir davon aus, dass **die Dezemberjahreststeuerung im laufenden Jahr zwischen 1.7 und 2.2 Prozent** betragen wird. Ausgehend vom effektiven Indexstand vom Dezember 2007 von 197.84 Punkten (Basis September 1977=100), ergibt sich unter diesen Annahmen für die Preisindexkomponente des Rentenindex somit ein Schätzintervall von:

**193.3** = (197.84 x 1.017) / 1.041) Punkten bis

**194.2** = (197.84 x 1.022) / 1.041) Punkten.

Diese Umrechnung ergibt sich durch die Tatsache, dass bei Einführung des Mischindex der Preisindexkomponente von 100 Punkten der Preisindexstand von 104.1 (Basis Sept. 1977=100) zugeordnet wurde.

## 2.2 Schätzung der Lohnindexkomponente des Rentenindex

Der Nominallohnindex (Basis 1939=100), jährlich ermittelt durch das Bundesamt für Statistik (BFS), erreichte 2006 den Stand von 2140 Punkten (Veränderung zu 2005: + 1.2 %). Im 2007 erreichte er den Stand von 2175 Punkten und liegt somit 1.6 Prozent über dem Indexstand von 2006. Der Nominallohnindex des Jahres 2008, der für die Rentenerhöhung 2009 massgebend ist, muss geschätzt werden.

Als Grundlage für die Schätzung der Nominallohnzuwachsrate dienen normalerweise folgende Quellen:

1. Das BFS wertet die von der Sammelstelle für die **Statistik der Unfallversicherung (SSUV)** zur Verfügung gestellten Daten pro Quartal aus. Die Auswertung dieser Lohnangaben vom ersten Quartal des jeweiligen Jahres gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal dient als Schätzung (siehe Tabelle 3). Die vorläufige Auswertung dieser Lohnangaben vom **ersten**

<sup>1</sup> KOF (Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich); Institut CREA (Universität Lausanne), BAK Basel Economics; UBS (United Banks of Switzerland); CSG (Credit Swiss Group); BFS (Bundesamt für Statistik); SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft); Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes.

**Quartal 2008** ergibt gegenüber dem Vorjahresquartal 2007 einen Zuwachs von **2.4 Prozent**. (Veröffentlichung des BFS vom 20. Mai 2008). Dieser Quartalswert stellt eine gute Schätzung der tatsächlichen Entwicklung der Nominallöhne dar, da die Mehrheit der Lohnanpassungen zu Beginn des Jahres vorgenommen werden (siehe Tabelle 3). Die Entwicklung der Nominallöhne basierend auf den Daten des ersten Halbjahres 2008 sollten vom BSF im September veröffentlicht werden.

- Das BFS berechnet auf der Basis der Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) eine durchschnittliche nominale Effektivlohnerhöhung. In der Pressemitteilung vom 18.07.2008 teilt das BFS mit, dass sich die Sozialpartner der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) für 2008 auf eine nominale Effektivlohnerhöhung von **2.2%** verständigt hätten. Wie die Tabelle 3 zeigt, ist in der Vergangenheit der Lohnzuwachs gemäss GAV (generell und individuell zugesichert) jedoch tendenziell höher ausgefallen als der Zuwachs beim Nominallohnindex des BFS (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3 : Entwicklung des Nominallohnindexes, der Lohnzuwachsrate der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) und Daten der SSUV (ersten Quartal)

Jahr	Nominallohnindex (BFS)	GAV (BFS)	SSUV (Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung) (1. Quartal) (BFS)
	Veränderung zum Vorjahr in %	Veränderung zum Vorjahr in %	Veränderung zum 1. Vorjahresquartal in %
2000	+ 1.3	+ 1.4	+ 0.9
2001	+ 2.5	+ 2.9	+ 2.2
2002	+ 1.8	+ 2.5	+ 2.2
2003	+ 1.4	+ 1.4	+ 1.3
2004	+ 0.9	+ 1.0	+ 0.7
2005	+ 1.0	+ 1.6	+ 1.4
2006	+ 1.2	+ 1.8 1)	-
2007	+ 1.6	+ 2.0 2)	+ 1.6
2008	-	+ <b>2.2</b> 3)	+ <b>2.4</b>

Quelle: BFS

Bemerkungen:

1) 1.8% davon 1.2% generell und 0.6% individuell zugesichert

2) 2.0% davon 1.3% generell und 0.7% individuell zugesichert

3) 2.2% davon 1.6% generell und 0.6% individuell zugesichert

Gemäss der neuesten Lohnumfrage der UBS, die jährlich bei Unternehmen aus 19 Branchen durchgeführt wird, werden die Nominallöhne nach der diesjährigen Lohnrunde im Jahr 2008 um **2.4%** steigen. Die Befragung wurde im Oktober 2007 durchgeführt und deckt Unternehmen, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerverbände aus 19 Sektoren ab. Zu bemerken ist, dass die letzte UBS-Umfrage vom Oktober 2006 für die Löhne 2007 (+ 2 Prozent Lohnerhöhung 2007) zu hoch geschätzt wurde, im Vergleich zu der effektiven Erhöhung des Lohnindex 2007 (+1.6 Prozent).

Die Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes prognostiziert für 2008 eine Lohnsteigerungsrate von **2.4%**

Aufgrund dieser Daten gehen wir davon aus, dass im laufenden Jahr der **Nominallohnindex zwischen 1.9 und 2.4 Prozent wachsen** wird. Ausgehend von einem Nominallohnindexstand von 2175 Punkten per 2007 ergibt sich für die Lohnindexkomponente des Rentenindex ein Schätzintervall zwischen:

**220.7** = 2175 x 1.019 / 10.04 Punkten und

**221.8** = 2175 x 1.024 / 10.04 Punkten.

Der Umrechnungsfaktor 10.04 ergibt sich aus der Tatsache, dass bei Einführung des Mischindex der Lohnindexkomponente von 100 Punkten ein Nominallohnindex von 1004 Punkten zugeordnet wurde.

### **2.3. Schätzung des Rentenindex und der monatlichen Minimalrente 2009**

Der Rentenindex ist das arithmetische Mittel der Preisindex- und Lohnindexkomponente. Mit den in Abschnitt 2.1 und 2.2 getroffenen Annahmen (Dezemberjahresteuern 2008 zwischen 1.7% und 2.2% sowie Erhöhung der Löhne um 1.9% bis 2.4%) ergibt sich für 2009 ein Rentenindex zwischen 207.0 und 208.0. Da dem Rentenindex 100 eine Minimalrente von 550 Franken (im Jahre 1980) entspricht, ergibt sich unter den getroffenen Annahmen ein Minimalrentenbetrag per 1.1.2009 zwischen **1138.6 Franken** und **1144.2 Franken** (siehe Tabelle 4).



## 2.4 Finanzielle Auswirkungen

- Durch die Anpassung der Minimalrente von 1105 auf 1140 Franken entstehen für das Jahr 2009 1.3 Mrd Franken Mehrausgaben für die Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, wovon 297 Millionen Franken auf den Bund entfallen:

Tabelle 6 : Rentenanpassung AHV/IV und HILO: Mehrausgaben 2009 für die AHV/IV (Minimalrente 1140 Franken) mit Anteil Bund (in Mio. Franken)

	AHV	IV	Total
Mehrausgaben Renten und Hilflosenentschädigungen	1106	213	<b>1319</b>
Davon zu Lasten Bund (19.55% der AHV-Ausgaben 37.7% der IV-Ausgaben)	216	80	<b>297</b>

Seit dem in Kraft Treten des Neuen Finanzausgleiches (NFA) ab Januar 2008 sind die individuellen AHV- und IV-Leistungen (AHV- und IV-Renten) Aufgaben des Bundes (keine finanziellen Beiträge der Kantone mehr). Eine Erhöhung der Minimalrente auf lediglich 1135 statt 1140 Franken, würde 2009 zu Mehrausgaben von 1.1 Milliarden Franken führen (948 Mio. Franken für die AHV; 182 Mio. Franken für die IV), wovon 245 Millionen Franken auf den Bund entfallen würden.

- Im Bereich der AHV- und IV-Ergänzungsleistungen (Erhöhung des Lebensbedarfs) ergeben sich für den Bund aufgerundet 2 Mio. Franken Mehrkosten. Die Belastung der Kantone verändert sich kaum.
- Im Bereich der Beiträge kompensieren sich die finanziellen Auswirkungen der Anpassung der degressiven Beitragsskala für die Selbständigerwerbenden (Beitragsverlust von 4 Mio Fr.) sowie der Erhöhung des Minimalbeitrags (Beitragssteigerung um 3.8 Mio Fr.) weitgehend.

## 2.5 Festsetzung der Indizes per 1.1.2009

Geht man von einer Minimalrente von **1140** Franken aus, entspricht dies einem Rentenindex von **207.3 Punkten**. Die Rentenerhöhung zu Beginn des Jahres 2009 würde **3.2 Prozent** betragen.

Die Komponenten des Rentenindex werden wie folgt festgelegt:

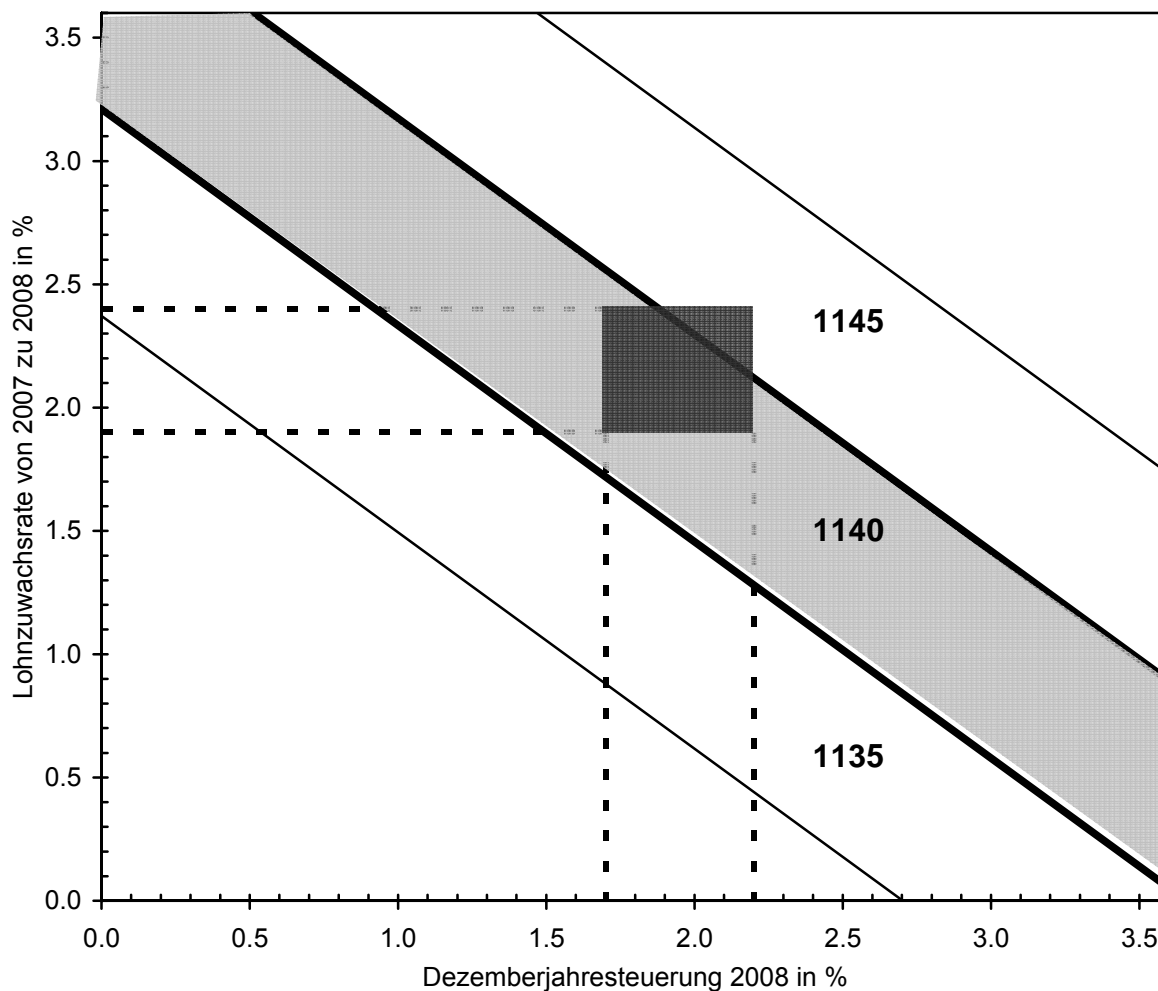
- Preiskomponente: 193.9 Punkte entspricht einer Dezemberjahresteuern von 2.0 % bzw. einem Dezemberindexstand von 104.7 Punkten, (Basis Dez. 2005=100)
- Lohnkomponente: 220.7 Punkte entspricht einem Lohnindexstand von 2216 Punkten (Basis Juni 1939 = 100); Zuwachs 2008 gegenüber 2007 von 1.9 %.

**Grafik 1: AHV/IV-Minimalrente (in Franken, auf 5 Franken gerundet) für 2009 in Abhängigkeit der Lohn- und Preisentwicklung 2008**

Ausgangsbasis:

Lohnindex 2007: 2175 Punkte (Basis 1939 = 100)

Preisindex Dez. 2007: 197.84 Punkte (Basis September 1977 = 100)





**Verordnung 09  
über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen  
zur AHV/IV**

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006<sup>1</sup>  
über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung  
(ELG),

*verordnet:*

**Art. 1** Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG werden wie folgt erhöht:

- a. bei alleinstehenden Personen: auf 18 720 Franken;
- b. bei Ehepaaren: auf 28 080 Franken;
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen: auf 9780 Franken.

**Art. 2** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

SR ...

<sup>1</sup> SR 831.30



## **Erläuterungen**

### **zur Verordnung 09 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**

#### **Zu Artikel 1**

(Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf)

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2009 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente bestimmt. Dieser wird zu 1140 Franken angenommen. Die Renten werden somit um 3,2 Prozent erhöht werden. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 18 140 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 18 714.57. Wie bei früheren Rentenerhöhungen wird der Betrag leicht aufgerundet, damit sich für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Fünfer- bzw. Zehnerbetrag ergibt. Die Erhöhung macht gleichwohl nur 3,2 Prozent aus.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Waisen entspricht seit der 3. EL-Revision im Jahr 1998 nicht mehr der Hälfte des Betrages von Alleinstehenden, sondern ist geringfügig höher. Er beträgt gegenwärtig 9480 Franken (= 52,26 %). Eine Erhöhung im gleichen Verhältnis wie die Rente ergibt einen Betrag von Fr. 9780.27. Dieser Betrag wird leicht abgerundet auf 9780 Franken. Damit gibt es ganze Frankenbeträge für das 3. und 4. Kind ( $\frac{2}{3}$  von 9780) und für jedes weitere Kind ( $\frac{1}{3}$  von 9780). Die Erhöhung für die Kinder beträgt damit 3,16 Prozent.

Kategorie	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	18 140	18 720
Ehepaare	27 210	28 080
Waisen	9480	9780

#### *Finanzielle Auswirkungen*

Die Erhöhung des Lebensbedarfs hat Mehrkosten zur Folge, auf der andern Seite führt die gleichzeitige Erhöhung von Rente und Hilflosenentschädigung zu einer Entlastung bei den EL. Unter diesen Voraussetzungen führt die Erhöhung des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf um 3,2 Prozent zu einer Mehrbelastung des Bundes von 2 Mio. Franken. Die Belastung der Kantone verändert sich unwesentlich.

**Zu Artikel 2**  
(Inkrafttreten)

Die „Verordnung 09“ tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

## **Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)**

### **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

#### **I**

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>1</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 6 Abs. 2 Bst. g*

<sup>2</sup> Nicht zum Erwerbseinkommen gehören:

- g. Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung; werden diese vom Arbeitgeber geleistet, so sind sie nur vom Erwerbseinkommen ausgenommen, falls die Aus- und Weiterbildung in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der begünstigten Person steht;

*Art. 7 Einleitungssatz*

Zu dem für die Berechnung der Beiträge massgebenden Lohn gehören insbesondere:

...

*Art. 9 Abs. 1 zweiter Satz und 3*

<sup>1</sup> ... Unkostenentschädigungen gehören nicht zum massgebenden Lohn.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 16 Abs. 1 erster Satz*

<sup>1</sup> Beträgt der massgebende Lohn eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht untersteht, weniger als 54 800 Franken im Jahr, so werden seine Beiträge nach Artikel 21 berechnet.

<sup>1</sup> SR 831.101

*Art. 21* Sinkende Beitragskala für Selbständigerwerbende

<sup>1</sup> Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit mindestens 9 200 Franken, aber weniger als 54 800 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 200	16 000	4,2
16 000	20 300	4,3
20 300	22 600	4,4
22 600	24 900	4,5
24 900	27 200	4,6
27 200	29 500	4,7
29 500	31 800	4,9
31 800	34 100	5,1
34 100	36 400	5,3
36 400	38 700	5,5
38 700	41 000	5,7
41 000	43 300	5,9
43 300	45 600	6,2
45 600	47 900	6,5
47 900	50 200	6,8
50 200	52 500	7,1
52 500	54 800	7,4

<sup>2</sup> Beträgt das nach Artikel 6<sup>quater</sup> anrechenbare Einkommen weniger als 9200 Franken, so hat der Versicherte einen Beitrag von 4,2 Prozent zu entrichten.

*Art. 22 Abs. 2, 3 und 5*

<sup>2</sup> Für die Bemessung der Beiträge massgebend ist das Einkommen nach dem Ergebnis des im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres und das am Ende des Geschäftsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital.

<sup>3</sup> Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Beitragsjahr überein, so wird das Einkommen nicht zwischen den Beitragsjahren aufgeteilt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

<sup>5</sup> Das Einkommen wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet.

*Art. 28 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 382 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund

ihres Vermögens und Renteneinkommens. Versicherungseigene Leistungen gehören nicht zum Renteneinkommen. Berechnet werden die Beiträge wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken	Franken	Franken
weniger als 300 000	382	–
300 000	420	84
1 750 000	2856	126
4 000 000 und mehr	8400	–

*Art. 29 Abs. 2, 6 und 7*

<sup>2</sup> Die Beiträge bemessen sich aufgrund des im Beitragsjahr erzielten Renteneinkommens und des Vermögens am 31. Dezember. Das Renteneinkommen wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet. Vorbehalten bleibt Absatz 6.

<sup>6</sup> Bei einer Beitragspflicht von weniger als einem Jahr werden die Beiträge im Verhältnis zur Dauer der Beitragspflicht erhoben. Massgebend für die Beitragsbemessung sind das auf ein Jahreseinkommen umgerechnete Renteneinkommen und das von den Steuerbehörden für dieses Kalenderjahr ermittelte Vermögen. Auf Verlangen des Versicherten wird auf das Vermögen am Ende der Beitragspflicht abgestellt, falls dieses vom Vermögen, das die Steuerbehörden ermittelt haben, erheblich abweicht.

<sup>7</sup> Im Übrigen gelten für die Festsetzung und die Ermittlung der Beiträge die Artikel 22–27 sinngemäss.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova





## **Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2009**

### **Artikel 6**

(Begriff des Erwerbseinkommens)

In Artikel 6 Absatz 2 werden beispielhaft Einkünfte aufgeführt, die nicht Erwerbseinkommen darstellen und somit nicht der AHV-Beitragspflicht von erwerbstätigen Versicherten unterliegen.

Nach dem geltenden *Buchstaben g* sind - unter der Voraussetzung, dass sie nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen und der Geldgeber nicht über das Arbeitsergebnis verfügen kann - jene Zuwendungen vom Erwerbseinkommen ausgenommen, die jemand für eine Aus- oder Weiterbildung erhält, sowie solche, mit denen kulturelle und wissenschaftliche Tätigkeiten oder andere hervorragende Leistungen gefördert oder ausgezeichnet werden. Die Bestimmung behandelt zusammengefasst sehr viele Zuwendungen. Sie ist dadurch unübersichtlich. Weiter führt ihr offener Wortlaut dazu, dass sie auch Einkünfte umfasst, denen eine Erwerbsabsicht zu Grunde liegt und die daher an sich zum Erwerbseinkommen gehören. Buchstabe g soll aus diesen Gründen revidiert werden.

Der neu formulierte Buchstabe g nimmt Zuwendungen für die berufliche Aus- bzw. Weiterbildung vom Erwerbseinkommen aus. Gemeint sind beispielsweise Beiträge an Schulgelder, Lehrmittel oder an den Lebensunterhalt der auszubildenden Person. Ob es sich um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt, ist nicht entscheidend. Werden die Zuwendungen vom Arbeitgeber gewährt, sind sie grundsätzlich beitragspflichtig - dies gestützt auf den AHV-rechtlichen Grundsatz, dass alle Einkünfte, die ihren Grund in einem Arbeitsverhältnis haben, zum massgebenden Lohn gehören (BGE 133 V 558 Erw. 4 mit Hinweisen). Stehen solche vom Arbeitgeber gewährten Aus- und Weiterbildungsbeiträge in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, sind sie davon ausgenommen.

Die Ausnahme für stipendienähnliche Zuwendungen für kulturelles Schaffen, wissenschaftliche Forschung sowie andere hervorragende Leistungen wird in den neuen *Buchstaben g* nicht übernommen. Solche Zuwendungen sind künftig nur noch von der Beitragspflicht ausgenommen, soweit sie nicht Entgelt für eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit darstellen. Diese Ausnahme - also die Ausnahme von der Beitragspflicht für Einkommen, die nicht auf einer Erwerbstätigkeit beruhen - besteht bereits gestützt auf das Gesetz und braucht in der Verordnung nicht erwähnt zu werden: Nach dem Grundsatz von Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes sind nämlich erwerbstätige Versicherte nur für ihr Erwerbseinkommen beitragspflichtig; auf Einkommen, die ihnen aus anderen Quellen zufließen, haben sie hingegen keine Beiträge zu entrichten. Der Beitragspflicht unterliegen sollen Zuwendungen für wissenschaftliche Forschung oder kulturelles Schaffen, die als Entgelt für eine Erwerbstätigkeit des Empfängers betrachtet werden müssen. Soweit der heutige *Buchstabe g* diese von der Beitragspflicht ausnimmt, ist er zu weit gefasst und entsprechend einzuschränken. Dies gilt beispielsweise in Bezug auf Beiträge des Schweizerischen Nationalfonds an den Lebensunterhalt von hauptberuflich in der Forschung tätigen Personen. Das Bundesgericht hat diese in BGE 133 V 297 - gestützt auf den offenen Wortlaut des geltenden Buchstaben g und in Abweichung einer langjährigen Verwaltungspraxis - als von der Beitragspflicht ausgenommen erklärt (im konkreten Fall ging es um einen Beitrag des Schweizerischen Nationalfonds an den Lebensunterhalt eines hauptberuflich in der Forschung tätigen Universitätsprofessors in der Höhe von Fr. 160 000 für 24 Monate; die Verwaltungspraxis hatte solche Zuwendungen zuvor als selbstständiges Erwerbseinkommen angesehen). Ein weiteres Beispiel sind Zuwendungen an Kulturschaffende, die mit der kulturellen Tätigkeit ihr Erwerbseinkommen erzielen. Soweit Vergütungen der Deckung von Auslagen dienen, (wie z.B. Publikations-, Materi-

al-, Marketing- oder auch Personalkosten) können die Betroffenen sie weiterhin im Rahmen der Einkommensermittlung als Unkosten in Abzug bringen.

## **Artikel 7**

(Bestandteile des massgebenden Lohnes)

Der geltende Artikel 7 zählt die Bestandteile des massgebenden Lohnes auf "soweit sie nicht Unkostenentschädigungen darstellen". Die Regelung betreffend die Unkosten wird aus systematischen Gründen aus Artikel 7 herausgelöst und in Artikel 9, welcher den Unkosten gewidmet ist, überführt. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

## **Artikel 9**

(Unkosten)

Wie bereits in den Erläuterungen zu Artikel 7 ausgeführt, wird die Regelung, wonach Unkostenentschädigungen nicht zum massgebenden Lohn gehören, aus Gründen der Übersichtlichkeit in Artikel 9 Absatz 1 überführt, wo sie thematisch besser platziert ist. Weiterhin in *Absatz 1* bleibt die allgemeine Umschreibung der Unkosten.

Nach dem geltenden *Absatz 3* können getrennt ausgewiesene Unkosten in jedem Fall in Abzug gebracht werden, nicht getrennt ausgewiesene Unkosten jedoch nur, falls sie nachweislich mindestens 10 Prozent des Lohnes ausmachen. Diese 10-Prozent-Klausel wird mit der vorliegenden Revision gestrichen und Absatz 3 demzufolge aufgehoben. Die Bestimmung stellt nicht nur eine ungerechtfertigte Einschränkung des in Artikel 9 Absatz 1 (bisher Art. 7) festgelegten Grundsatzes dar, dass Unkosten eben gerade nicht zum massgebenden Lohn gehören, sie steht auch quer in der heutigen zivilrechtlichen Landschaft. Die heutige Verordnung geht davon aus, dass Arbeitnehmende - zumindest in gewissen Fällen - Unkosten selber, d.h. mit ihrem Lohn finanzieren müssen. Zivilrechtlich ist dies jedoch gar nicht zulässig. Das Obligationenrecht verpflichtet den Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer „alle durch die Ausführung der Arbeit notwendig entstehenden Auslagen zu ersetzen [sowie] bei Arbeit an auswärtigen Arbeitsorten auch die für den Unterhalt erforderlichen Aufwendungen“ (Art. 327a Abs. 1 OR). Laut dem seit dem 1. Januar 1972 geltenden Absatz 3 von Artikel 327a OR sind „Abreden, dass der Arbeitnehmer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise selbst zu tragen habe, ... nichtig“. Was spezifisch die Handelsreisenden angeht, erklärt auch Artikel 349d OR Abreden, wonach der Auslagenersatz ganz oder teilweise im festen Gehalt oder in der Provision eingeschlossen sein soll, für nichtig. Die 10-Prozent-Klausel ergibt von daher keinen Sinn mehr. Die bei Einführung der AHV mit ihr angestrebte administrative Erleichterung und Sicherstellung der Praktikabilität (vgl. KÄSER, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Aufl., N 4.152) kann nur vor dem überholten Hintergrund gesehen werden, dass Arbeitnehmende Unkosten ganz oder teilweise selber tragen. Weil solche Fälle heute nicht mehr relevant sind, hat die bisherige Regelung zwar nicht direkt geschadet, jedoch immer wieder Anlass zu Fragen und Missverständnissen geboten (namentlich im Sinne, dass Unkostenvergütungen zwingend mindestens 10% des Lohnes betragen müssten). Transparenz und Bürgerfreundlichkeit legen eine Klarstellung und somit eine Aufhebung der 10-Prozent-Klausel also nahe.

## **Artikel 16**

(Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber)

Artikel 16 nimmt Bezug auf die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala gemäss Artikel 21. Dieser Betrag wird an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 09), was eine entsprechende Änderung von *Absatz 1* notwendig macht.

### **Artikel 21**

(Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende)

Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 09), was eine entsprechende Änderung von *Absatz 1* erfordert. Gleichzeitig sind auch die einzelnen Stufen innerhalb der Skala neu festzusetzen. Der systematische Aufbau der sinkenden Skala wird dabei beibehalten.

Die Anpassung der unteren Grenze der sinkenden Skala an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert, dass der in *Absatz 2* genannte Betrag entsprechend geändert wird.

### **Artikel 22**

(Beitragsjahr und zeitliche Bemessung der Beiträge)

Artikel 22 legt die Beitragsperiode und die zeitliche Bemessung für die Beiträge der Selbständigerwerbenden fest. Die Bestimmung wurde auf den 1. Januar 2001 anlässlich des Systemwechsels von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung revidiert (s. AHI-Praxis 2000 S. 97 ff.). In neueren Entscheiden hat das Bundesgericht in Bezug auf die Frage der Einkommensermittlung in Fällen mit überlappenden Geschäftsjahren oder unterjähriger Erwerbstätigkeit auf Unklarheiten und Widersprüche in der Formulierung hingewiesen (Urteile H 50/06 vom 27.12.2006 und H 112/06 vom 30.1.2007). Aus diesem Grund sollen die Absätze 2, 3 und 5 klarer redigiert werden. Die Umformulierung beinhaltet indessen keine materiellen Änderungen.

In *Absatz 2* wird klargestellt, dass für die Beitragsbemessung immer das gesamte Einkommen gemäss dem im jeweiligen Beitragsjahr erstellten Geschäftsabschluss massgebend ist. Diese Regelung geht heute aus Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 hervor, wobei die bisherige Formulierung des „im Beitragsjahr tatsächlich erzielten Einkommens“ missverständlich sein kann. Sie kann in Fällen, in denen das Beitragsjahr nicht mit dem Geschäftsjahr übereinstimmt, den Anschein erwecken, dass nur das Einkommen des betreffenden Beitragsjahres für die Beitragsberechnung berücksichtigt wird, was nicht der Absicht des Ordnungsgebers und auch nicht dem Steuerrecht entspricht (vgl. AHI-Praxis 2000 S. 111 f.). Im neuen Absatz 2 wird als massgebender Stichtag für das Eigenkapital generell das „Ende des Geschäftsjahres“ genannt. Damit stimmt die Formulierung mit jener von Artikel 66 Absatz 2 StHG überein.

Die Absätze 3 und 5 enthalten klarere Formulierungen in Bezug auf zwei Grundsätze der geltenden Regelung: Sie halten fest, dass die Einkommen für die Beitragsbemessung weder zwischen den Beitragsjahren aufgeteilt noch umgerechnet werden. Die Aufteilung des nach dem Geschäftsabschluss ermittelten Einkommens zwischen den Kalenderjahren wird in *Absatz 3* ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten ist als einzige Ausnahme die Regelung nach dem unveränderten Absatz 4, der – zur Verhinderung möglicher Beitragslücken – eine Einkommensaufteilung pro rata temporis zwischen den Beitragsjahren vorsieht, wenn in einem Beitragsjahr ausnahmsweise kein Geschäftsabschluss erfolgt (z.B. bei Tätigkeitsaufnahme im letzten Quartal des Beitragsjahres). Der Ausschluss der Umrechnung des Einkommens auf ein Jahreseinkommen, der insbesondere in den Fällen der unterjährigen Tätigkeit, der unterjährigen Beitragspflicht und der Einkommensaufteilung nach Absatz 4 bedeutend ist, wird neu in *Absatz 5* ausdrücklich geregelt.

## **Artikel 28**

(Bemessung der Beiträge)

Die Anpassung des Mindestbeitrages an die Lohn- und Preisentwicklung (vgl. Art. 2 Abs. 2 Verordnung 09) macht eine entsprechende Änderung von *Absatz 1* notwendig. Abgesehen von der Erhöhung des Mindestbeitrages bleiben die Beiträge unverändert.

## **Artikel 29**

(Beitragsjahr und Bemessungsgrundlagen)

Die zeitliche Bemessung für die Beiträge der Nichterwerbstätigen ist in Artikel 29 geregelt und wurde ebenfalls auf den 1. Januar 2001 an die Gegenwartsbemessung angepasst. Die Regelung lehnt sich insgesamt an jene für die Bemessung der Beiträge der Selbstständigerwerbenden an (vgl. AHI-Praxis 2000 S. 120).

Mit der vorliegenden Änderung werden der Regelfall der ganzjährigen Beitragspflicht und die besondere Situation der unterjährigen Beitragspflicht in zwei getrennten Absätzen geregelt. Nach einem Urteil des Bundesgerichts vom 6. Juni 2007 (BGE 133 V 394) handelt es sich beim Nichterwerbstätigenbeitrag nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG um einen Jahresbeitrag, der bei unterjähriger Beitragspflicht nur anteilmässig, für die Monate, in denen die Beitragspflicht besteht, erhoben werden darf. Der neue Artikel 29 trägt dem Urteil mit einer entsprechenden Regelung für den Fall der unterjährigen Beitragspflicht Rechnung.

*Absatz 2* ist nur noch für den Normalfall der ganzjährigen Beitragspflicht anwendbar. Wie bereits bei den Selbstständigerwerbenden wird klargestellt, dass bei ganzjähriger Beitragspflicht ein unterjähriges Renteneinkommen nicht auf ein Jahresrenteneinkommen umgerechnet wird, dies im Gegensatz zur Regelung bei unterjähriger Beitragspflicht (s. sogleich Abs. 6). Vgl. im Einzelnen die Erläuterungen zu Artikel 22.

Die besonderen Regeln für die Bemessung der Beiträge bei unterjähriger Beitragspflicht finden sich in *Absatz 6*: Diesfalls wird in Nachachtung von BGE 133 V 394 der Jahresbeitrag pro rata zu den Monaten, in denen die Beitragspflicht besteht, erhoben. Grundlage für die Beitragsbemessung sind das auf ein Jahreseinkommen umgerechnete Renteneinkommen und grundsätzlich das Vermögen, das von den Steuerbehörden für dieses Kalenderjahr ermittelt wurde. Die Steuerbehörden ermitteln in der Regel das Vermögen am Ende des Steuerjahres -d.h. am 31. Dezember - oder am Ende der Steuerpflicht (Art. 66 Abs. 1 StHG). In der Regel stimmt das Ende der Beitragspflicht mit dem Stichtag überein, auf den die Steuerbehörden das Vermögen ermitteln, so bei Tod oder Wegzug des Beitragspflichtigen während des Beitragsjahres. Stimmt das Ende der Beitragspflicht nicht mit dem Stichtag der Steuern überein – wie dies bei unterjähriger Beitragspflicht infolge Erreichens des Rentenalters der Fall sein kann - kann der Beitragspflichtige bei erheblichen Abweichungen verlangen, dass auf sein Vermögen am Ende der Beitragspflicht abgestellt wird (vgl. in diesem Sinn auch BGE 124 V 1).<

*Absatz 7* enthält die Regelung des geltenden Absatz 6.

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as) veröffentlicht wird.

## **Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)**

### **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

#### **I**

Die Verordnung vom 17. Januar 1961<sup>1</sup> über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 1bis* Beitragssatz

<sup>1</sup> Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV<sup>2</sup> berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 200	16 000	0,754
16 000	20 300	0,772
20 300	22 600	0,790
22 600	24 900	0,808
24 900	27 200	0,826
27 200	29 500	0,844
29 500	31 800	0,879
31 800	34 100	0,915
34 100	36 400	0,951
36 400	38 700	0,987
38 700	41 000	1,023
41 000	43 300	1,059
43 300	45 600	1,113
45 600	47 900	1,167
47 900	50 200	1,221
50 200	52 500	1,274
52 500	54 800	1,328

<sup>1</sup> SR 831.201

<sup>2</sup> SR 831.101

<sup>2</sup> Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von 64 bis 1400 Franken im Jahr. Die Artikel 28–30 AHVV gelten sinngemäss.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## Erläuterungen zur Änderung der IVV auf den 1. Januar 2009

### **Artikel 1<sup>bis</sup>** (Beitragssatz)

Artikel 3 Absatz 1 IVG bestimmt, dass die Beiträge der obligatorisch versicherten Personen, die in Anwendung der sinkenden Beitragsskala berechnet werden, in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die Grenzwerte (obere und untere Grenze) der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb *Absatz 1*, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

In *Absatz 2* wird der Mindestbeitrag im verhältnismässig gleichen Ausmass wie in der AHV erhöht.

**Verordnung  
über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und  
Invalidenversicherung  
(VFV)**

**Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

**I**

Die Verordnung vom 26. Mai 1961<sup>1</sup> über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 13b* Beitragssatz für die AHV/IV

<sup>1</sup> Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten belaufen sich auf 9,8 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen mindestens den Mindestbetrag von 892 Franken im Jahr entrichten.

<sup>2</sup> Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens einen Beitrag zwischen 892 und 9800 Franken im Jahr. Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken	Jahresbeitrag (AHV+IV) Franken	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken
weniger als 550 000	892	–
550 000	980	98
1 750 000	3 332	147
4 000 000 und mehr	9 800	–

<sup>1</sup> SR 831.111



II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## **Erläuterungen zur Änderung der VFV auf den 1. Januar 2009**

### **Artikel 13b**

(Beitragssatz für die AHV/IV)

Die Erhöhung der Mindestbeiträge in der obligatorischen AHV/IV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen AHV/IV zur Folge. Der Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung entspricht dem doppelten Betrag des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung. Ausserdem ist die Beitragsabstufung entsprechend anzupassen: Dabei wird der unterste Grenzwert des Vermögens bzw. des mit 20 multiplizierten Renteneinkommens auf 550'000 Franken erhöht.

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as) veröffentlicht wird.

**Verordnung  
zum Erwerbsersatzgesetz  
(EOV)**

**Änderung vom ...**

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. November 2004<sup>1</sup> zum Erwerbsersatzgesetz wird wie folgt geändert:

*Art. 36*            Beiträge

<sup>1</sup> Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,3 Prozent. Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV<sup>2</sup> werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 200	16 000	0,162
16 000	20 300	0,165
20 300	22 600	0,169
22 600	24 900	0,173
24 900	27 200	0,177
27 200	29 500	0,181
29 500	31 800	0,188
31 800	34 100	0,196
34 100	36 400	0,204
36 400	38 700	0,212
38 700	41 000	0,219
41 000	43 300	0,227
43 300	45 600	0,238
45 600	47 900	0,250
47 900	50 200	0,262
50 200	52 500	0,273
52 500	54 800	0,285

<sup>1</sup> SR 834.11  
<sup>2</sup> SR 831.101

<sup>2</sup> Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von 14 bis 300 Franken im Jahr. Die Artikel 28–30 AHVV gelten sinngemäss.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## **Erläuterungen zur Änderung der EOv auf den 1. Januar 2009**

### **Artikel 36**

(Beiträge)

Artikel 27 Absatz 2 EOG bestimmt, dass die Beiträge nach der sinkenden Skala in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die Grenzwerte (obere und untere Grenze) der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb *Absatz 1*, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

In *Absatz 2* wird der Mindestbeitrag im verhältnismässig gleichen Ausmass wie in der AHV erhöht, und danach gerundet.

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts ([www.admin.ch/ch/d/as](http://www.admin.ch/ch/d/as)) veröffentlicht wird.

**Verordnung  
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und  
Invalidenvorsorge  
(BVV 2)**

**Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. April 1984<sup>1</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

*Art. 3a Abs. 1*

<sup>1</sup> Für Personen, die gemäss Artikel 2 BVG obligatorisch zu versichern sind und die bei einem Arbeitgeber einen massgebenden AHV-Lohn von mehr als 20 520 Franken beziehen, muss ein Betrag in der Höhe von mindestens 3 420 Franken versichert werden.

**Art. 5**                    **Anpassung an die AHV**  
(Art. 9 BVG)

Die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG werden wie folgt erhöht:

Bisherige Beträge Franken	Neue Beträge Franken
19 890	20 520
23 205	23 940
79 560	82 080
3 315	3 420

<sup>1</sup> SR 831.441.1

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## **Erläuterungen zur Änderung der BVV 2 auf 1. Januar 2009**

### **Art. 3a und 5**

(Anpassung der BVG-Grenzbeträge)

Artikel 9 BVG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG festgelegten Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV anzupassen. Er sieht indessen keine automatische Anpassung vor. Dem Bundesrat steht die Befugnis zu, über die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung zu entscheiden. Bezüglich der oberen Grenze des koordinierten Lohnes sieht Artikel 9 BVG einen noch grösseren Spielraum vor, indem der Bundesrat auch die allgemeine Lohnentwicklung berücksichtigen kann und sich nicht ausschliesslich auf die Entwicklung der AHV-Renten, die gemäss dem sogenannten Misch-Index (Mittel aus dem Lohnindex und dem Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst werden (Art. 33<sup>ter</sup> AHVG), abstützen muss.

Nachdem beantragt wird, auf den 1. Januar 2009 die minimale Altersrente der AHV von 1'105 auf 1'140 Franken zu erhöhen, geht es jetzt darum, dieser Erhöhung bei der beruflichen Vorsorge Rechnung zu tragen und somit die Grenzbeträge entsprechend anzupassen.

Die Artikel 3a Absatz 1 und Artikel 5 BVV 2 sind an die Erhöhung der minimalen Altersrente der AHV anzupassen.

Die Erhöhung des Schwellenwertes kann dazu führen, dass Arbeitnehmer, die letztes Jahr der Versicherungspflicht unterstanden, jetzt nicht mehr obligatorisch versichert sind. Es kann jedoch vorkommen, dass solche Arbeitnehmer im folgenden Jahr aufgrund einer weiteren Lohnanpassung wieder obligatorisch versichert werden müssen. Diese Probleme sind allerdings nicht Gegenstand dieser Verordnung, es ist vielmehr der Vorsorgeeinrichtung überlassen, angemessene Lösungen zu finden.

Die Anpassung der Grenzbeträge führt im BVG zu einer Erhöhung der koordinierten Lohnsumme und damit der Gutschriftensumme. Einschliesslich der Risikobeiträge und der Verwaltungskosten betragen die Mehrkosten ungefähr 0,7 % (132 Mio. Fr.) der Beitragssumme, die ohne Anpassung der Grenzbeträge geschuldet wären. Im Vergleich zur Erhöhung der AHV-Minimal-Rente um 3,2 % gegenüber 2007 ist sie unterproportional, da nur im oberen Lohnbereich eine Erhöhung der koordinierten Löhne stattfindet, während sich im mittleren Lohnbereich eine Verminderung einstellt.

Es ist vorgesehen, dass die abgeänderten Artikel 3a Abs. 1 und 5 BVV 2 am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Dieses Datum stimmt mit dem Zeitpunkt überein, welcher für die Erhöhung der minimalen Altersrente der AHV vorgesehen ist und rechtfertigt sich aus Koordinationsgründen, wie weiter oben bereits dargelegt worden ist.